

ZUGANG ZUM PFARRDIENST IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND

Ausführungsrichtlinien zu Beschluss 9 LS 2007 und § 2 Abs. 1d) und e) PStG.¹

Stand nach Kollegiums-Beschluss 22.11.2016

1. Berufung in den Vorbereitungsdienst

- 1.1 Halbjährlich können 9 Personen einen Ausbildungsplatz im Seminar für pastorale Ausbildung erhalten.² Bei Unterauslastung des Seminars kann diese Zahl in Absprache mit den anderen Trägerkirchen überschritten werden. Dabei haben geeignete rheinische Bewerberinnen und Bewerber Vorrang. Wenn diese die Plätze nicht ausschöpfen, können sie an Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen vergeben werden, die sich an der „Kooperativen Personalpolitik zwischen den Gliedkirchen der EKD“³ beteiligen oder ein Gastvikariat beantragen.
- 1.2 Übersteigt die Zahl der Anträge die Kapazitäten, wird den rheinischen Bewerberinnen und Bewerbern das Angebot einer qualifizierten Wartezeit unterbreitet mit der Möglichkeit
 - a) eines 6-monatigen Auslandsvikariates in einer Partnerkirche der EKIR oder Sondervikariates einer ökumenischen Einrichtung (in Absprache mit Abteilung 1), o.ä.
oder
 - b) eines 6-monatigen Praktikums/Sondervikariates im Bereich Arbeitswelt, Medien (z.B. WDR), Diakonie, einer landeskirchlichen Einrichtung, o.ä.
- 1.3 Im Einzelfall sind auch Einweisungen ins Predigerseminar Landau möglich (vgl. LKA Beschluss Nr.16 vom 29.11.2011). In diesem Fall legt die Vikarin oder der Vikar die Zweite Theologische Prüfung in der Pfälzischen Landeskirche ab. Sie wird uneingeschränkt von der EKIR anerkannt.

2. Berufung in den Probedienst

- 2.1 Das zentrale Bewerbungsverfahren⁴ gilt für die Anstellungsfähigen (Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst alter Ordnung und ehemalige Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst). Es bleibt daher für die Berufung auf mbA-Pfarrstellen in vollem Umfang erhalten.
- 2.2 Vikarinnen und Vikare der EKIR sowie Gastvikarinnen und –vikare anderer Landeskirchen, die in der EKIR die Zweite Theologische Prüfung abgelegt haben, nehmen an einem reduzierten Bewerbungsverfahren im zeitlichen Zusammenhang mit der Zweiten Theologischen Prüfung teil. Dieses besteht aus einer Selbstpräsentation und einem strukturierten Interview.
- 2.3 Vikarinnen und Vikare anderer Landeskirchen, die sich im Rahmen der "Kooperativen Personalpolitik zwischen den Gliedkirchen der EKD" in der EKIR bewerben, sowie rheinische Vikarinnen und Vikare, die ein Gastvikariat in einer anderen Landeskirche absolviert und dort ihre Zweite Theologische Prüfung abgelegt haben, durchlaufen zur Aufnahme in den Probedienst das gesamte zentrale Bewerbungsverfahren.

¹ Überarbeitete und erweiterte Fassung des KL-Beschlusses vom 25.05.2012.

² Vertrag über die gemeinsame Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Seminar für pastorale Ausbildung vom 18. Juni 2009, § 7.

³ Vgl. KL-Beschluss 28 vom 07.03.2008.

⁴ Vgl. Beschluss 9 III.1-4 LS 2007 und § 2d) PStG.

3. Wechsel von Pfarrerinnen und Pfarrern, Pastorinnen und Pastoren in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirchen im Rheinland (EKiR)

3.1 Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren *mit Anstellungsfähigkeit der EKiR*

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Anstellungsfähigkeit für die EKiR, die in ausländischen Kirchen weniger als vier Jahre als Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber gearbeitet haben, müssen vor der Rückkehr in die EKiR am zentralen Bewerbungsverfahren teilnehmen.

Hat das Verfahren ein positives Ergebnis, haben die Pfarrerinnen und Pfarrer Anspruch auf eine mbA-Stelle. Von dort aus können sie sich auf reguläre Pfarrstellen bewerben, die nicht auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen sind. Wird eine Stelle, die auf Vorschlagsrecht der Kirchenleitung besetzt wird, zum zweiten Mal ausgeschrieben, können diese Personen vorgeschlagen werden.

Die Feststellung des Ergebnisses des Zentralen Bewerbungsverfahrens obliegt der Abteilungskonferenz der Abteilung 2.⁵

- b) Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Anstellungsfähigkeit für die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), die mindestens vier Jahre in ausländischen Kirchen als Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber sowie angestellte Pastorinnen oder Pastoren nach Art. 62 a KO im Sinne der Ergänzenden Pastoralen Dienste, die mindestens vier Jahre in der EKiR gearbeitet haben, können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Wahlfähigkeit für eine konkrete Bewerbung auf eine durch Leitungsorganwahl zu besetzende Pfarrstelle erhalten, wenn sie neben den üblichen Bewerbungsunterlagen

- ein Motivationsschreiben
- zwei Arbeitsproben
- bis zu zwei Referenzen

eingereicht und erfolgreich an einem Kolloquium teilgenommen haben.

Das Kolloquium wird als strukturiertes Interview (vgl. Auswahl- und Bewerbungsverfahren) von zwei Personen durchgeführt.

Über die Zulassung zum Kolloquium sowie die Zuerkennung der Wahlfähigkeit entscheidet Abteilung 2.

- c) Pastorinnen und Pastoren mit der Anstellungsfähigkeit für die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), die aufgrund einer besonderen Qualifikation in einer EKD-Pfarrstelle oder einer staatlicher Planstelle beschäftigt werden sollen und dafür die Beurlaubung durch den Dienstherrn benötigen, können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Zusage zur Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 19 PfdG.EKD erhalten, wenn sie neben den üblichen Bewerbungsunterlagen

- ein Motivationsschreiben
- zwei Arbeitsproben
- bis zu zwei Referenzen

einreichen und erfolgreich an einem Kolloquium teilgenommen haben. Nach erfolgreicher Teilnahme am Kolloquium erfolgt eine Berufung in das Pfarrdienstverhältnis nur, wenn mit Beginn des Dienstes eine Beurlaubung für die v.g. Stelle erfolgt.

⁵ In Auslegung von § 9 (1) Buchst. g der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom Februar 2012.

Das Kolloquium wird als strukturiertes Interview (vgl. Auswahl- und Bewerbungsverfahren) von zwei Personen durchgeführt.

Über die Zulassung zum Kolloquium sowie die Berufung in den Pfarrdienst entscheidet Abteilung 2.

3.2 Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anstellungsfähigkeit aus anderen Gliedkirchen der EKD können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Wahlfähigkeit für eine konkrete Bewerbung auf eine durch Leitungsorganwahl zu besetzende Pfarrstelle erhalten, wenn sie neben den üblichen Bewerbungsunterlagen

- ein Motivationsschreiben
- zwei Arbeitsproben
- bis zu zwei Referenzen

eingereicht und erfolgreich an einem Kolloquium teilgenommen haben.

Das Kolloquium wird als strukturiertes Interview (vgl. Auswahl- und Bewerbungsverfahren) von zwei Personen durchgeführt, erweitert um Fragen⁶

- zur presbyterial-synodalen Ordnung der EKIR
- zur Barmer Theologischen Erklärung
- zum Synodalbeschluss 1980 (Christen und Juden)
- einem aktuellen landessynodalen Thema

Über die Zulassung zum Kolloquium sowie die Zuerkennung der Wahlfähigkeit entscheidet Abteilung 2.

Es werden nur Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD übernommen, die bereit sind, Pfarrerinnen und Pfarrer aus der EKIR aufzunehmen.

3.3 Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren *aus anderen Kirchen* können wie folgt übernommen werden:

- a) Bei vergleichbarer Ausbildung wie in 3.2
- b) Bei nicht vergleichbarer Ausbildung durch eine Äquivalenzprüfung zu den Theologischen Prüfungen (Erweiterungsprüfung). Umfang und Inhalt der Erweiterungsprüfung sowie ggf. nachzuholender Studienleistungen oder sonstiger Ausbildungsteile sind im Einzelfall durch das Ausbildungsdezernat festzulegen.

Die Entscheidung, ob eine Person nach Teilnahme am zentralen Bewerbungsverfahren in den Probedienst oder den mbA-Dienst berufen wird, ihr nach einer angemessenen Probezeit und einem Kolloquium in Anwendung von § 16 Absätze 4 bis 6 PfdG.EKD oder sofort die Wahlfähigkeit für eine konkrete Stelle erteilt werden kann, erfolgt im Einzelfall durch die Abteilungskonferenz der Abteilung 2 nach Beratung mit dem zuständigen Fachdezernat.

⁶ Diese können bei Pfarrpersonen entfallen, die in der EKIR ausgebildet worden und erst später in eine andere Landeskirche gewechselt sind.